

WEITERBILDUNGSVEREINBARUNG

(Stand: 15.10.2019; gültig für den CAS SMART Mobility Management, Studiengang 01)

1. Zulassung

1.1. Zum Studium wird zugelassen, wer

- a) ein Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat und/oder
- b) Praxiserfahrung als Experte Unternehmer, Berater, Gründer, Führungskräfte/Mitarbeiter in Unternehmen, Institutionen, NGOs, städtischen Verwaltungen, öffentlichen Verkehrsbetrieben, Regierungen in der Mobilitätsindustrie tätig ist.

1.2. Über die Zulassung und über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Studienleitung.

1.3. Die Anmeldung erfolgt mit besonderen Anmeldeformularen.

1.4. Dem Studienbewerber / der Studienbewerberin wird der Entscheid schriftlich mitgeteilt.

2. Rechte und Pflichten

2.1. Alle drei Hauptmodule gemäss der aktuellen Programmbroschüre sind vollständig zu besuchen (Ausnahmen in einzelnen Fällen).

2.3. Die Prüfungen sind gemäss Prüfungsordnung abzulegen.

2.4. Liegen wichtige Gründe für Absenzen (z.B. Krankheit) vor, so ist dies mit der Studienleitung abzusprechen. Nicht besuchte Module müssen per Fernstudium oder in Folgedurchläufen des Studienprogramms nachgeholt werden.

2.5. Für die Anreise und Unterkunft ist die Studierende / der Studierende selbst verantwortlich.

PRÜFUNGSORDNUNG

(Stand: 15.10.2019: gültig für den CAS SMART Mobility Management, Studiengang 01)

1. Das Studium zum CAS SMART Mobility Management HSG weist die Leistungsanforderungen zur Erreichung der Lernziele auf der Grundlage des European Credit Transfer System (ECTS) mit ECTS-Kreditpunkten aus.
2. Die Prüfungsleistungen werden nach folgendem Notenschema bewertet:
6,0 = herausragend
5,5 = sehr gut
5,0 = gut
4,5 = befriedigend
4,0 = genügend
3,5 = mangelhaft
3,0 = schlecht
2,5 = schlecht bis sehr schlecht
2,0 = sehr schlecht
1,5 = sehr schlecht bis unbrauchbar
1,0 = unbrauchbar
3. Die Teilnehmer / die Teilnehmerinnen sind verpflichtet, sich in jedem Modul Prüfungen oder ähnlichen Leistungsnachweisen zu unterziehen und während des CAS-Studiums eine Abschlussarbeit (Praxis-Fallstudie) zu erstellen. Das Absolvieren aller Prüfungen und das Verfassen der Abschlussarbeit ist obligatorische Voraussetzung zum Erwerb des CAS.
4. Jedes Modul oder Teilmodul ist einem Schwerpunktthema gewidmet und wird mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen. Pro Modul werden 3 ECTS-Kreditpunkte vergeben. Die 3 ECTS-Kreditpunkte erhält, wer die Prüfungsleistung mindestens mit einer Note von 4 absolviert. Insgesamt werden in den 15 zu absolvierenden Modultagen 12 ECTS-Kreditpunkte vergeben. Zusätzlich werden für die erfolgreiche Abschlussarbeit 3 ECTS verliehen.
5. Verantwortlich für Vorbereitung, Korrektur und Bewertung der Leistungsnachweise sind die jeweiligen Fachdozenten. Die Durchführung der Leistungsnachweise kann an die Programmleitung delegiert werden. Bei der Gestaltung der Leistungsnachweise ist der verantwortliche Fachdozent frei. Die Leistungsnachweise umfassen die im jeweiligen Modul behandelten Inhalte sowie die im Modul verarbeitete Literatur. Transferaufgaben sind zugelassen.

6. Wer insgesamt 15 ECTS-Kreditpunkte erreicht hat, erhält das 'Certificate of Advanced Studies SMART Mobility Management HSG'. Der Teilnehmerin / dem Teilnehmer wird neben dem CAS eine Bescheinigung über die erreichten Noten in Prüfungen und Projektarbeit abgegeben.
7. Die einmalige Wiederholung jeder Leistungsnachweise und die Nachbesserung der Projektarbeit sind möglich. Wiederholung und Nachbesserung werden von der Studienleitung unter Nennung der dafür geltenden Bedingungen (Zeitpunkt, Frist, Ort, etc.) angeordnet. Bei Bewertungsdifferenzen und anderen Problemen entscheidet die Studienleitung endgültig.

ZAHLUNGSMODALITÄTEN

(Stand: 15.10.2019: gültig für den CAS SMART Mobility Management, Studiengang 01)

1. Studiengebühren

- 1.1. Die Studiengebühren im Betrag von SFR 16.450 sind in zwei Raten zu bezahlen.
- 1.2. Die Rechnung für die erste Rate im Betrag von SFR 7.000 ist bei Aufnahme in das CAS SMART Mobility Management HSG Studienprogramm zu bezahlen.
- 1.3. Die Rechnung für die zweite Rate im Betrag von SFR 9.450 ist bis nach Absolvierung der ersten vier Modultage zu bezahlen.
- 1.4. Ein Rückzug der Anmeldung zum Studium ist bis drei Monate vor Studienbeginn kostenlos möglich. Bei einer Abmeldung bis zu einem Monat vor Studienbeginn werden 25 % und bei einer späteren Abmeldung 50 % der Studiengebühren in Rechnung gestellt. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Studienleitung endgültig über eine Befreiung von dieser Zahlungspflicht.

Wird das Studium aufgenommen, so ist der Teilnehmer / die Teilnehmerin verpflichtet, die gesamten Studiengebühren in der in den Punkten 1.2. bis 1.3. genannten Folge einzubezahlen. Ein Rückzug aus dem Studiengang nach Studienbeginn entbindet nicht von dieser Zahlungspflicht. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Studienleitung endgültig über eine Befreiung von der Zahlungspflicht.

2. Zahlungsverzug

- 2.1. Werden die Zahlungsfristen nicht eingehalten, so wird dem Teilnehmer / der Teilnehmerin eine Nachfrist von 10 Tagen zur Zahlung gesetzt.
- 2.2. Wird die erste Rate nicht innerhalb der Nachfrist bezahlt, so wird der Teilnehmer / die Teilnehmerin nicht zum Studium zugelassen, und es werden ihm / ihr 50% der Studiengebühren gemäss Punkt 1.4. in Rechnung gestellt.
- 2.3. Wird die zweite Rate nicht innerhalb der Nachfrist bezahlt, so kann der Teilnehmer / die Teilnehmerin vom weiteren Studium ausgeschlossen werden.

3. Zahlungsort

Die Zahlungen sind auf das Bankkonto der St. Galler Kantonalbank lautend auf die Universität St. Gallen 'CAS SMART Mobility Management' zu bezahlen.

Institut für Customer Insight, 9000 St. Gallen

Bank Details: St. Galler Kantonalbank, 9001 St. Gallen

Konto Nr.: 01 10 356.683.08

Bankenclearing (Bank Identifier Code): 781

SWIFT-Code: KBSGCH22

IBAN: CH7400781011035668308

Zahlungsbetreff: CAS SMART Mobility Management 01

4. Rückzahlung

Bezahlte Studiengebühren werden nicht zurückerstattet. In Ausnahmefällen entscheidet die Studienleitung endgültig über eine Rückzahlung.

5. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist St. Gallen. Auf sämtliche Streitigkeiten aus der Ausbildungsvereinbarung kommt ausschliesslich Schweizer Recht zur Anwendung, unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

Institut für Customer Insights (ICI-HSG)
z. Hd. Dr. Hans-Peter Kleebinder
Bahnhofstr. 8
CH-9000 St. Gallen

Bestätigung CAS SMART Mobility Management HSG, Studiengang 01

Name:

Vorname:

Ich bestätige, dass ich ...

1. ... die Weiterbildungsvereinbarung (Stand: 15.10.2019: gültig für den CAS SMART Mobility Management, Studiengang 01) erhalten habe und mich mit den darin genannten Bedingungen einverstanden erkläre;
2. ... die Prüfungsordnung (Stand: 15.10.2019: gültig für den CAS SMART Mobility Management, Studiengang 01) erhalten habe und mich mit den darin genannten Bedingungen einverstanden erkläre;
3. ... die Zahlungsmodalitäten (Stand: 15.10.2019: gültig für den CAS SMART Mobility Management, Studiengang 01) erhalten habe und mich mit den darin genannten Bedingungen einverstanden erkläre;
4. ... die nachfolgend namentlich aufgelisteten Hauptmodule (Änderungen vorbehalten) besuchen und die dazugehörigen Leistungsnachweise absolvieren werde:
 1. Modul: SMART Mobility Leadership 18.05. – 22.05.2020 in St. Gallen
 2. Modul: SMART Mobility Entrepreneurship 29.06. – 03.07.2020 in München
 3. Modul: SMART Mobility Operations 26.06. – 30.10.2020 in St. Gallen

Wir bitten Sie, diese Seite und ein Passfoto in elektronischer Form (zur Erstellung einer Teilnehmerliste) an das Institut für Customer Insight zurückzusenden. Für allfällige Fragen wenden Sie sich bitte an Hans-Peter Kleebinder (+41 (0)71 224 76 88, Mail: hans-peter.kleebinder@unisg.ch).

Datum:

Unterschrift: